



## **Ergebnisprotokoll Fachworkshop „Verwaltungsverfahrenrechtliche Anforderungen des 5G-Ausbaus / Anforderungen des Baurechts in Bezug auf den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur“**

Datum: 18.02.2019  
Zeit: 10.30 – 14.30 Uhr  
Ort: BMVI, Berlin  
Teilnehmer: s. beigefügte Teilnehmerübersicht (Anlage 1)

### **A. Hintergrund**

Die drei Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom AG, Telefónica GmbH und Co. OHG und Vodafone GmbH haben im Hinblick auf den anstehenden Ausbau der Mobilfunknetze zur flächendeckenden Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen und den angestrebten Leitmarkt für die nächste Mobilfunkgeneration 5G im letzten Jahr das Eckpunktepapier „Anforderungen des Baurechts in Bezug auf den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur“ mit Vorschlägen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren erstellt (s. Anlage 2). Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände hat im Rahmen der AG Digitale Netze zu diesem Eckpunktepapier mit Schreiben vom 27.11.2018 Stellung genommen (s. Anlage 3). Auf Einladung des BMVI fand am 18.02.2019 ein Fachworkshop „Verwaltungsverfahrenrechtliche Anforderungen des 5G-Ausbaus / Anforderungen des Baurechts in Bezug auf den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur“ statt, bei dem die Teilnehmer, d.h. die Vertreter der drei Mobilfunkunternehmen, die Vertreter der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und insbesondere Praktiker der Kommunen sowie die Vertreter des BMI und des BMVI die Gelegenheit hatten, die Vorschläge und Positionen umfassend fachlich zu diskutieren und sich auszutauschen.

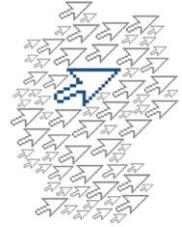
### **B. Diskussionsverlauf / Agenda**

#### **I. Begrüßung und Einführung**

Nach einer Begrüßung durch Herrn Dr. Paschke, BMVI und einer kurzen Vorstellungsrunde der Teilnehmer stellte Herr Dr. Paschke die Agenda vor und führte in das Thema ein (5G-Strategie für Deutschland, Ausgangslage beim Netzrollout, Struktur AG Digitale Netze, Exkurs zum Thema Verkehrsträger des Bundes – Bundesfernstraßen und Struktur der UAG „Mobile Gigabitgesellschaft“, s. Anlage 4). Herr Dr. Paschke wies darauf hin, dass eine Definition der „Small Cells“ von der EU-KOM noch folgen würde. Ein Eckpunktepapier zur Umsetzung des TK-Kodex von BMVI und BMWi werde nächste Woche vorgestellt.

#### **II. Eingangsstatements und Erfahrungsaustausch**

In der ersten Diskussionsrunde wurden zunächst technische Fragen und Hintergründe diskutiert. So wurde u.a. nach der Anzahl der erforderlichen Standorte für den 5G-Rollout, der erforderlichen Höhe der Masten, Mikro- und Makrozellen und der zellularen Struktur von 5G gefragt. Die Vertreter der Mobilfunkunternehmen, die selbst keine Techniker, sondern Baurechtsexperten sind, wiesen darauf hin, dass sie keine konkreten Zahlen und Daten für die benötigten Standorte - weder für neue noch für Bestandsstandorte - nennen könnten. Sie betonten, dass aus Kostengründen primär vorhandene Standorte genutzt würden. Herr Dr. Paschke, BMVI, wies darauf hin, dass die UAG „Mobile Gigabitgesellschaft“ gerade an einer Broschüre



für die Kommunen arbeite, in der die technischen Hintergründe erklärt würden. Herr Sonnenschein, DStGB, verwies auf eine Publikation des DStGB zum Thema „Mobilfunk gestern – heute – morgen“, die auf der Website des DStGB abrufbar sei:

( <https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20148%20-%20Mobilfunk%20-%20Gestern%20-%20Heute%20-%20Morgen/> )

Es wurde der Vorschlag unterbreitet, eine Informationsveranstaltung zum Thema „Mobilfunktechnik“ für die Praktiker der Kommunen zu organisieren.

### **III. Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht sowie Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche**

Im zweiten Teil des Fachworkshops diskutierten die Teilnehmer zunächst über die Vorschläge der Mobilfunknetzbetreiber zum Themenkomplex Bauordnungsrecht, dann zum Themenkomplex Bauplanungsrecht (Innen- und Außenbereich) und schließlich zum Themenkomplex Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche (Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen, Sanierungs- und Entwicklungsgebiete und Sondernutzung von öffentlichen Straßen). Eine kurze Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge der Mobilfunknetzbetreiber in diesen Themenfeldern und der diesbezüglichen Einschätzung der Kommunen ist der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen.

#### **1. Bauordnungsrecht**

##### **a.) Genehmigungsbedürftigkeit**

Bei diesem Thema ging es insbesondere um die von den Mobilfunknetzbetreibern vorgeschlagene Änderung (Erhöhung) der bauordnungsrechtlich freigestellten Höhe der Antennenkonstruktionen (Funkmasten / Antennenträger) vor allem im Innenbereich. Die Teilnehmer tauschten die unterschiedlichen Argumente ausführlich aus. Das Thema konnte an dieser Stelle nicht abschließend gelöst werden.

##### **b.) Verfahrensrecht**

Die Teilnehmer diskutierten über den Vorschlag, in allen Bauordnungen feste Verbescheidungsfristen zu regeln. Der mangelnde Personalstand in den Baugenehmigungsbehörden sei auch ein Problem. Die Teilnehmer konstatierten, dass Fristen leicht ausgehebelt werden können. Es kam die Idee auf, einen Leitfaden für die Errichtung von Mobilfunkstandorten für die Praktiker der Kommunen zu erstellen.

##### **c.) Abstandsflächen zu Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen**

Bei diesem Thema waren alle Teilnehmer grundsätzlich derselben Meinung.

#### **2. Bauplanungsrecht**

##### **a.) Innenbereich**



Herr Michl, BMI, wird das Thema § 29 BauGB und § 14 Abs. 1 und 2 S. 2 BauNVO mit seinen zuständigen Kollegen diskutieren, damit dieser Punkt ggf. auf einer der kommenden Bauministerkonferenzen diskutiert werden kann.

### **b.) Außenbereich**

Die Teilnehmer diskutierten insbesondere über die Notwendigkeit der Vorlage einer „Absage-Dokumentation“. Es wurde zudem auf die Vereinbarung der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden aus den Jahren 2001/2003 verwiesen, die weiterentwickelt würde:

[https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Mobilfunk/Hinweise%20und%20Informationen%20zur%20Mobilfunkvereinbarung%20\(PDF-Dokument\)/Erg%C3%A4nzungen%20zur%20Mobilfunkvereinbarungen%20\(PDF-Dokument\).pdf](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Mobilfunk/Hinweise%20und%20Informationen%20zur%20Mobilfunkvereinbarung%20(PDF-Dokument)/Erg%C3%A4nzungen%20zur%20Mobilfunkvereinbarungen%20(PDF-Dokument).pdf) )

Weiterhin wurde darüber diskutiert, ob eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift oder eine Auslegung, über die man ggf. auch auf einer der kommenden Bauministerkonferenzen sprechen könne, sinnvoll sei.

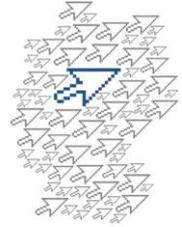
Darüber hinaus wurde über den Vorschlag der Mobilfunknetzbetreiber, ein generelles Wegerecht über gemeindliche /private Zufahrtswege für die Anbindung der Mobilfunkanlagen im Außenbereich zu erhalten, diskutiert. Herr Dr. Paschke, BMVI, bat die Mobilfunknetzbetreiber darum, ihren Vorschlag zu konkretisieren (Wie könnte eine Änderung der Rechtslage aussehen?), damit dieser ggf. in der anstehenden TKG-Novelle (Umsetzung TK-Kodex) diskutiert werden könne.

Die Teilnehmer sprachen außerdem über eine mögliche Vereinfachung der Regelungen zum Energieanschluss. Die Mobilfunknetzbetreiber haben diesbezüglich auch schon die BNetzA kontaktiert.

Bei diesem Themenkomplex wurde auch noch einmal über das Thema „Definition von Kriterien, ab wann Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB sind“, ausführlich gesprochen. Herr Dr. Paschke, BMVI, wies in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die EU-KOM demnächst eine Durchführungsverordnung zu „Small Cells“ veröffentlichen werde. Hier würde es auch um die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren bis hin zu Verfahrensfreistellungen gehen. Herr Schubert, Deutsche Telekom AG, verwies auf § 77d TKG und auf Vereinbarung, die die Telekom mit den Kommunen schließen möchte. Die Telekom hat vor, eine Datenbank anzulegen, in der alle Stadtmöbel aufgeführt sind. Herr Sonnenschein, DStGB, verwies noch einmal auf die Mobilfunkvereinbarung aus den Jahren 2001/2003 (s.o.), die angepasst werden müsse. Es wurde zudem der Vorschlag von „Cluster-Genehmigungen“ in die Diskussion eingebracht. Herr Dr. Paschke, BMVI, verwies in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die Broschüre der UAG „Mobile Gigabitgesellschaft“, die gerade in Erstellung sei und bei der es u.a. auch um die Frage, wie Anlagen aussehen können, ginge.

## **3. Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche**

### **a.) Denkmalschutz / Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen**



Hier liegen die Positionen der relativ weit auseinander. Denkmallisten gibt es nicht in allen Bundesländern: So gibt es derzeit wohl lediglich in Bremen eine Denkmalliste. In Niedersachsen wird es voraussichtlich in 1-2 Jahre eine öffentliche Denkmalliste online geben. In Bayern gibt es keine Liste.

#### **b.) Besonderes Städtebaurecht (Sanierungs- und Entwicklungsgebiete)**

Hier wurde auf § 147 BauGB verwiesen.

#### **b.) Sondernutzung von öffentlichen Straßen**

Die Teilnehmer diskutierten hier u.a. über den Anbau von Verbotszonen bzw. der widerruflichen Ausnahme von Anbauverboten (bei Bundes- und Landstraßen 20m Abstand, bei Autobahnen 40m). Das Thema ist für die Mobilfunknetzbetreiber noch nicht akut, wird aber voraussichtlich relevant, sobald die 5G-Frequenzvergabe erfolgt ist und die Mobilfunknetzbetreiber die Auflagen erfüllen müssen. Hierzu sollten sich die Teilnehmer aber noch einmal genau austauschen und ihre Vorstellungen darlegen.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 „Teilnehmerliste“
- Anlage 2 „Vorschläge Mobilfunknetzbetreiber“
- Anlage 3 „Stellungnahme Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände“
- Anlage 4 „Präsentation BMVI“